

E i n g a n g  
24. Juni 2010  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockér u. a.

**Bekanntmachung  
des deutsch-armenischen Abkommens  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)  
Vom 19. Dezember 2006**

Das in Berlin am 16. November 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. Lehnguth

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Armenien –

– Im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

in dem festen Willen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um  
der illegalen Zuwanderung wirksam entgegenzutreten,

in der Absicht, auf der Grundlage dieses Abkommens und des  
Prinzips der Gegenseitigkeit schnelle und effiziente Verfahren für  
die Identifizierung und Rückführung von Personen zu schaffen, die  
die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der  
Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Armenien nicht  
oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung solcher Perso-  
nen zu erleichtern,

unter Beachtung der grundlegenden Rechte und Freiheiten  
der Menschen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften und im  
innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien festgelegt sind, unter  
Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rückführung von Perso-  
nen nach dem Grundsatz der Einzelfallprüfung und in geordneter  
Weise erfolgt –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Staatsangehöriger ist eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vertragsparteien besitzt.
- (2) Ein Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die weder staatenlos ist noch die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vertragsparteien besitzt.
- (3) Eine staatenlose Person ist eine Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt.
- (4) Eine Person ohne Aufenthaltsrecht ist eine Person, die die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (5) Die ersuchende Vertragspartei ist die Partei, die sich mit einem Ersuchen an die andere Vertragspartei wendet, eine Person ohne Aufenthaltsrecht auf ihrem Hoheitsgebiet zu übernehmen oder ihre Durchbeförderung zu gestatten.
- (6) Die ersuchte Vertragspartei ist die Partei, die von der ersuchenden Vertragspartei einen Antrag erhält, eine Person ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei zu übernehmen oder ihre Durchbeförderung zu gestatten.

(7) Eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne dieses Abkommens ist eine gültige, von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgestellte Erlaubnis, mit der einer Person die Einreise in das und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gestattet wird.

(8) Ein Visum für eine mehrfache Einreise ist eine gültige, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien von den zuständigen Behörden ausgestellte Erlaubnis, zu den darin erwähnten Zwecken, Bedingungen und Fristen mehr als einmal in das Hoheitsgebiet ihres Staates einzureisen und sich dort aufzuhalten.

**Artikel 2**

**Rückübernahme eigener Staatsangehöriger**

(1) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt ohne Formalitäten eine Person ohne Aufenthaltsrecht auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, wenn nachgewiesen worden ist, dass diese die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Die Staatsangehörigkeit gilt durch die in Anhang 1 aufgeführten Dokumente als nachgewiesen. Wenn derartige Dokumente vorliegen, erkennen die Vertragsparteien die Staatsangehörigkeit ohne weitere Formalitäten an.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten die Person ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, bei der auf der Grundlage von Glaubhaftmachungsmitteln berechtigterweise angenommen werden kann, dass es sich bei ihr um einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei handelt. Die Staatsangehörigkeit gilt durch die in Anhang 2 aufgeführten Dokumente als glaubhaft gemacht. Wenn derartige Dokumente vorliegen, gehen die Vertragsparteien von der Feststellung der Staatsbürgerschaft aus, es sei denn, sie können Gegenteiliges nachweisen.

(3) Im Fall der Zustimmung auf ein Ersuchen stellt die ersuchte Vertragspartei der nach Absatz 2 zu übernehmenden Person baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen, ein für die Rückführung notwendiges Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens dreißig Tagen aus. Wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die betroffene Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments zu übergeben, stellt die ersuchte Vertragspartei ein neues Reisedokument mit derselben Gültigkeitsdauer aus; dies erfolgt ebenfalls baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine übernommene Person unter denselben Bedingungen wieder zurück, wenn aufgrund von späteren Überprüfungen innerhalb von drei Monaten nachgewiesen wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei beim Verlassen des Hoheitsgebiets der ersuchenden Vertragspartei nicht besaß oder im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ein Aufenthaltsrecht hatte.

### Artikel 3

#### Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen

(1) Die Vertragsparteien gehen von dem Grundsatz aus, dass ein Drittstaatsangehöriger in der Regel in den Staat zurückgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Weiter gehen die Vertragsparteien von dem Grundsatz aus, dass eine staatenlose Person in den Staat zurückgeführt wird, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatte oder der ein Reisedokument für sie ausgestellt hat.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren hat und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat, wenn sie die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das und den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllt. Für die in diesem Absatz genannten Personen gelten die in Anhang 1 beziehungsweise Anhang 2 aufgeführten Nachweis- beziehungsweise Glaubhaftmachungsmittel.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei ohne andere als in diesem Abkommen vorgesehene Förmlichkeiten jeden Drittstaatsangehörigen und jede staatenlose Person, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das und den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn

- a) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei ist, oder
- b) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung des illegalen Aufenthalts im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei war und der Zeitpunkt der Feststellung des illegalen Aufenthalts nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder
- c) nachgewiesen ist, dass sie zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis der ersuchten Vertragspartei war und die Einreise nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder
- d) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass sie im Besitz eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden gültigen Visums der ersuchten Vertragspartei ist; ist die Person im Besitz gültiger Visa mehrerer Staaten, besteht die Rückübernahmeverpflichtung nur dann, wenn das Visum der ersuchten Vertragspartei die längere Gültigkeitsdauer hat, oder
- e) sie unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei illegal in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist.

Die Liste der Dokumente, die dem Nachweis des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen dienen, ist in Anhang 3 aufgeführt. Ein derartiger Nachweis wird von den Vertragsparteien gegenseitig und ohne weitere Formalitäten anerkannt. Die Liste der Dokumente, die der Glaubhaftmachung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen dienen, ist in Anhang 4 aufgeführt. Wenn derartige Glaubhaftmachungsmittel vorliegen, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie nichts Gegenteiliges nachweisen können.

(4) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei stellt die ersuchte Vertragspartei der zu übernehmenden Person erforderlichenfalls baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach einer bestätigenden Antwort, das Reisedokument aus, das für die Rückführung benötigt wird, welches mindestens dreißig Tage gültig ist. Wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die betroffene Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments zu übergeben, stellt die ersuchte Vertragspartei baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen, ein neues Reisedokument mit derselben Gültigkeitsdauer aus.

### Artikel 4

#### Übernahmeersuchen

(1) Die Übergabe einer Person, die auf der Grundlage einer der Verpflichtungen, die in den vorstehenden Artikeln 2 und 3 genannt sind, übernommen werden soll, erfordert vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einreichung eines Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

(2) Das Übernahmeersuchen wird durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt, die rechtzeitig vor der Rückführung der betreffenden Person an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei zu richten ist, sofern die rückzuübernehmende Person im Besitz eines in Anhang 1 oder in Anhang 3 genannten Dokumentes ist.

(3) Ein Übernahmeersuchen muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (zum Beispiel Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und, wenn möglich, den Vatersnamen, den Geburtsort und den letzten Aufenthaltsort);
- b) Kopien von Dokumenten, die den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsbürgerschaft darstellen.

(4) Nach Möglichkeit soll das Übernahmeersuchen ebenfalls die folgenden Informationen enthalten:

- a) Hinweis auf eine etwaige besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person, mit deren Einverständnis;
- b) sonstige Hinweise auf im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

### Artikel 5

#### Fristen

(1) Ein Übernahmeersuchen muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der ersuchenden Vertragspartei vom rechtswidrigen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei gestellt werden. Wenn es rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die rechtzeitige Vorlage des Übernahmeersuchens gibt, wird diese Frist auf Bitte der ersuchenden Vertragspartei verlängert, höchstens aber bis zum Wegfall der Hindernisse.

(2) Ein Übernahmeersuchen soll baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Wenn es rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die rechtzeitige Beantwortung des Übernahmeersuchens gibt, wird die Frist auf Bitte der ersuchten Vertragspartei bis zum Wegfall der Hindernisse, höchstens aber um einen weiteren Monat verlängert. Wenn innerhalb dieser Fristen keine Antwort erfolgt, gilt die Zustimmung auf das Übernahmeersuchen als erteilt. Im Fall der Ablehnung des Übernahmeersuchens unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei über die allgemeinen Ablehnungsgründe.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird auf der Grundlage einer Zustimmung zum Übernahmeersuchen und nach Ausstellung des Reisedokumentes eine Mitteilung betreffend die Rückführung der Person an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei übermitteln; dies erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der geplanten Rückführung.

(4) Nach der Zustimmung wird die betroffene Person baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, übergeben. Auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei kann diese Frist um die Zeit verlängert werden, die erforderlich ist, um rechtliche oder tatsächliche Hindernisse zu beseitigen. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei, wenn die Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann.

## Artikel 6

### Übergabemodalitäten und Transportmittel

Die Rückführung erfolgt in der Regel auf dem Luftweg. Die Rückführung auf dem Luftweg ist nicht auf den Einsatz der staatlichen Fluggesellschaften oder des Sicherheitspersonals der ersuchenden Vertragspartei beschränkt und kann auch unter Einsatz von Linienflügen und im Einvernehmen mit der ersuchten Vertragspartei auch von Charterflügen erfolgen.

## Artikel 7

### Durchbeförderungsgrundsätze

(1) Die ersuchte Vertragspartei gestattet auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die Weiterreise in mögliche Transitstaaten und die Übernahme durch den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen auf Fälle zu beschränken, in denen die Betroffenen nicht unmittelbar in den Zielstaat zurückgeführt werden können.

(3) Die ersuchte Vertragspartei kann die Durchbeförderung ablehnen,

- a) wenn der Drittstaatsangehörige oder die staatenlose Person in einem weiteren Transitstaat oder Zielstaat der Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, der Strafverfolgung oder -vollstreckung, der Todesstrafe, der Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Mitgliedschaft in einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe oder auf Grund seiner politischen Überzeugung ausgesetzt wäre, oder wenn ihm im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht,
- b) aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer nationaler Interessen.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann eine erteilte Bewilligung zur Durchbeförderung widerrufen, wenn nachträglich die in Absatz 3 genannten Umstände eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Transitstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

## Artikel 8

### Durchbeförderungsverfahren

1) Das Durchbeförderungersuchen muss schriftlich an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestellt werden und hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Art der Durchbeförderung (auf dem Luft-, Land- oder Seeweg), mögliche weitere Transitstaaten und beabsichtigter Zielort,
- b) die Personalien der betreffenden Person (zum Beispiel Vorname, Familienname, Geburtsdatum und – wenn möglich – Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokumentes);
- c) vorgesehene Grenzübergangsstelle, Übergabezeit und möglicherweise Einsatz von Eskorten;
- d) eine Erklärung, wonach aus Sicht der ersuchenden Vertragspartei die Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 gegeben sind und dass keine Gründe für eine Ablehnung nach Artikel 7 Absatz 3 bekannt sind.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Durchbeförderungersuchen baldmöglichst, spätestens aber innerhalb eines Monats; im Falle der Ablehnung des Ersuchens werden die Gründe angegeben. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Ersuchens. Wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf der Grundlage einer Zustimmung zum Durchbeförderungersuchen wird die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei baldmöglichst, spätestens aber sieben Tage vor dem Tag der geplanten Durchbeförderung, über die Durchbeförderung benachrichtigen.

(3) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unterstützen auf Grund gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien die Durchbeförderung.

## Artikel 9

### Transport- und Durchbeförderungskosten

(1) Alle Transportkosten, die in Zusammenhang mit der Übernahme und im Einklang mit diesem Abkommen bis zur Grenze des Hoheitsgebiets der ersuchten Vertragspartei entstehen, werden von der ersuchenden Vertragspartei übernommen; dies gilt auch für alle Kosten der Rückreise nach Artikel 2 Absatz 4.

(2) Alle Durchbeförderungskosten bis zur Grenze des Hoheitsgebietes des Zielortes und alle Kosten der Rückreise werden von der ersuchenden Vertragspartei übernommen.

## Artikel 10

### Datenschutz

Die Übermittlung personenbezogener Daten findet nur statt, wenn die Übermittlung für die Anwendung dieses Abkommens durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Einzelfall erforderlich ist. Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei:

- a) Personenbezogene Daten dürfen nur für den festgelegten, ausdrücklichen und rechtmäßigen Zweck der Anwendung dieses Abkommens erhoben werden und weder von der Übermittelnden noch von der empfangenden Behörde in einer Art und Weise weiterverwendet werden, die mit diesem Zweck nicht vereinbar ist.
- b) Die Übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- c) Personenbezogene Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder verwendet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; insbesondere dürfen übermittelte personenbezogene Daten lediglich Folgendes betreffen:
  - die Personalien der rückzuführenden Person (zum Beispiel Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Synonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
  - den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort),
  - die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
  - sonstige Angaben, die für die Identifizierung der rückzuführenden Person oder zur Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen erforderlich sind.
- d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein.
- e) Die Übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- f) Die Übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen unzulässigen Zugang, unzulässige Veränderung und unzulässige Bekanntgabe zu treffen.
- g) Sowohl die Übermittelnde als auch die empfangende Behörde ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, wenn die Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieses Artikels entspricht, insbesondere, weil die Daten nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder weil sie über die Zwecke der Verarbeitung hinausgehen. Dies beinhaltet auch, dass die andere Behörde über jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu informieren ist.
- h) Die empfangende Behörde unterrichtet die Übermittelnde Behörde auf deren Bitte über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

- i) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

#### **Artikel 11**

##### **Zuständige Behörden**

In Anhang 5 sind die für die Anwendung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien aufgeführt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen bezüglich der zuständigen Behörden.

#### **Artikel 12**

##### **Expertenausschuss**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt. Zu diesem Zweck richten sie einen Experten Ausschuss ein. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Durchführung dieses Abkommens einladen.

#### **Artikel 13**

##### **Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften**

Dieses Abkommen lässt die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und aus ihrer Mitgliedschaft in supra- und internationalen Organisationen unberührt.

#### **Artikel 14**

##### **Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation in Kraft, mit der die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **Artikel 15**

##### **Suspendierung und Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 2 aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ganz oder teilweise suspendieren. Die andere Vertragspartei ist unverzüglich schriftlich auf diplomatischem Wege von der Suspendierung in Kenntnis zu setzen. Die Suspendierung tritt am siebten Tag nach dem Datum der Notifikation in Kraft, wenn in der Notifikation kein anderes späteres Datum genannt ist.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

#### **Artikel 16**

##### **Anhänge**

Die Anhänge 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Abkommens. Änderungen der Anhänge 1 bis 4 werden durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart; sie treten mit der gegenseitigen Mitteilung auf diplomatischem Wege in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 16. November 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel  
Hanning

Für die Regierung der Republik Armenien

V. Oskanlian

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Anhang 1**

Liste der Dokumente zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2):

1. Für die Republik Armenien:
  - gültiger Pass eines Bürgers der Republik Armenien,
  - gültiger Diplomatenpass eines Bürgers der Republik Armenien.
2. Für die Bundesrepublik Deutschland
  - a) gültige Pässe aller Art, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist
    - Reisepass,
    - Dienstpass,
    - Diplomatenpass,
  - b) Personalausweis.
3. Diese Dokumente genügen auch dann dem Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn ihre Gültigkeit nicht länger als sechs Monate abgelaufen ist.

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Anhang 2**

Gemeinsame Liste der Dokumente und Angaben zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2):

- die in Anhang 1 aufgeführten Pässe, deren Gültigkeit länger als sechs Monate abgelaufen ist,
- Wehrpass,
- Führerschein,
- beliebige andere Dokumente oder Gutachten, welche für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person hilfreich sein können,
- Kopien der oben genannten Dokumente,
- eigene Angaben der betroffenen Person,
- die Sprache der betroffenen Person,
- glaubhafte Zeugenaussagen,
- das Ergebnis der Anhörung der betroffenen Person durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist.

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)

**Anhang 3**

Liste der Dokumente zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (Artikel 3 Absatz 3):

- Aufenthaltserlaubnis,
- Reisedokument der ersuchten Vertragspartei, das für eine Person ausgestellt wird, die nicht die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei hat,
- gültiges Visum für eine mehrfache Einreise.

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Anhang 4**

Gemeinsame Liste der Dokumente und Angaben zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (Artikel 3 Absatz 3):

- ungültig gewordene Aufenthaltserlaubnis,
- abgelaufenes Reisedokument der ersuchten Vertragspartei,
- Kopien der oben genannten Dokumente,
- glaubhafte Zeugenaussagen,
- Informationen über die Identität und den Aufenthalt der Person, die durch eine internationale Organisation bereitgestellt worden sind,
- eigene Angaben der betroffenen Person;
- im gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsparteien auch andere Dokumente oder Angaben.

78

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Armenien  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Anhang 5**

**Zuständige Behörden  
(Artikel 11)**

Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind

1. für die Beantragung und Bearbeitung von Übernahmeersuchen sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:
    - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
      - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
      - die Bundespolizeidirektion
    - b) seitens der Republik Armenien
      - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
  2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
    - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
      - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Armenien
    - b) seitens der Republik Armenien
      - die zuständige diplomatische Vertretung oder konsularische Behörde der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland
  3. für die Ausstellung eines für die Rückführung notwendigen Reisedokuments:
    - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
      - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Armenien
    - b) seitens der Republik Armenien
      - die zuständige diplomatische Vertretung oder konsularische Behörde der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland
  4. für die Antragsstellung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung:
    - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
      - die Bundespolizeidirektion
    - b) seitens der Republik Armenien
      - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
  5. für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 9:
    - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
      - die Behörde, die das Übernahmeersuchen oder den Antrag auf Durchbeförderung gestellt hat
    - b) seitens der Republik Armenien
      - das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
-

Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen  
Verwaltungsbücherei, Tel.: 20 61//20 25/20 51, Fax 8006

**E i n g a n g**  
24. Juni 2010  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stöcker u. a.

**Eilige Information**

Ausschnitt aus:	<input type="checkbox"/>	Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Detmold	<input type="checkbox"/>	Ministerialblatt NRW	vom: 05.06.2008
	<input type="checkbox"/>	Bundesanzeiger	<input type="checkbox"/>	Mitt. d. Nordrh.-Westf. Städte- u. Gem.-Bundes	
	<input type="checkbox"/>	Bundesgesetzblatt Teil I	<input type="checkbox"/>	Literatur-Mitteilungen Deutscher Städtetag	Seite: 469
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesgesetzblatt Teil II	<input type="checkbox"/>	Mitteilungen des Deutschen Städtetages	
	<input type="checkbox"/>	Eildienst Landkreistag NRW	<input type="checkbox"/>	Neue Westfälische	
	<input type="checkbox"/>	Eildienst Städtetag NRW	<input type="checkbox"/>	Westfalen-Blatt	
	<input type="checkbox"/>	Gemeinsames Ministerialblatt	<input type="checkbox"/>	KGST-Info	
	<input type="checkbox"/>	Gesetz- u. Verordnungsblatt NRW	<input type="checkbox"/>		

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-armenischen Abkommens  
über die Übernahme und Durchbeförderung  
von Personen ohne Aufenthaltsrecht  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Vom 4. April 2008**

Das in Berlin am 16. November 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (Rückübernahmeabkommen) (BGBl. 2006 II S. 1404) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 20. April 2008

in Kraft treten.

Berlin, den 4. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel